

Synopse zur

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Rosendahl

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett)
Präambel Aufgrund 1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV. NRW 2007, S. 380), 2. der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2007 (GV. NRW 2007, S. 708ff.), § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.	Aufgrund 1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 9.12.2009 (GV. NRW 2009, S. 950), 2. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), 3. der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt
 - g) seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), **die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und nach den Vorgaben des Herstellers regelmäßig gewartet werden, sind zu entleeren, wenn im Rahmen der Wartung festgestellt wird, dass eine Entleerung bzw. Abfuhr des Klärschlammes erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer hat zum Zwecke der Prüfung, ob eine Entleerung der Kleinkläranlage erforderlich ist, den Wartungsbericht spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Wartung der Gemeinde ohne Aufforderung vorzulegen. Wird kein Wartungsbericht vorgelegt, erfolgt die Entleerung spätestens nach 2 Jahren seit der letzten Entleerung.**

Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- d) entgegen § 6 **Abs. 1** und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - g) **den Wartungsbericht gemäß § 6 Abs. 1 nicht vorlegt oder** seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 7 **Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1** nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit **kann** mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Rosendahl vom 20. Dezember 1988 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2004 außer Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.